

## Besondere Bedingungen für Digitale Vermögenswerte

### 1. Anwendungsbereich der Dienstleistung

1.1. Gemäß diesen Besonderen Bedingungen in ihrer jeweils gültigen und/oder neu formulierten Fassung (die „**Besonderen Bedingungen**“) bietet Swissquote Bank Europe SA (die „**Bank**“) dem Kunden (der „**Kunde**“) die Eröffnung und Führung eines Handelskontos (das „**Handelskonto**“) in Verbindung mit und zum Zwecke der folgenden Dienstleistung (die „**Dienstleistung**“) an:

- (a) **Handel:** die Fähigkeit, digitale Vermögenswerte zu kaufen und/oder zu verkaufen, die mittels eines dezentralisierten Registers und/oder einer Blockchain (jeweils ein „**Dezentralisiertes Register**“) ausgegeben werden und übertragbar sind, einschließlich Kryptowährungen, Token und anderer Art von kryptografischen Vermögenswerten (die „**Digitalen Vermögenswerte**“); und
- (b) **Verwahrung:** die Verwahrung Digitaler Vermögenswerte.

Die Dienstleistung erfolgt ausschließlich mittels des elektronischen Systems der Bank (das „**System**“).

1.2. Der Kauf und/oder Verkauf Digitaler Vermögenswerte, die für den Handel zur Verfügung stehen (wie jeweils im System angegeben), ist nur über das System in einer begrenzten Anzahl an gesetzlichen Zahlungsmitteln (z. B. US-Dollar und Euro) (jeweils eine „**Zulässige Währung**“) möglich, wie im System angegeben. Während der Handel mit Digitalen Vermögenswerten im Allgemeinen jederzeit von Montag bis Sonntag zur Verfügung steht (der „**Verfügbarkeitszeitraum**“), ist sich der Kunde dessen bewusst, dass er selbst dafür verantwortlich ist, das Vorhandensein frei verfügbarer Mittel in einer Zulässigen Währung auf seinem Handelskonto sicherzustellen, bevor er Digitale Vermögenswerte erwirbt.

1.3. Für die Erbringung der Dienstleistung durch die Bank für den Kunden sowie für die Nutzung der Dienstleistung und den Zugang zu ihr durch den Kunden gelten neben diesen Besonderen Bedingungen die ausgefüllten Kontoeröffnungsunterlagen (das „**Kontoeröffnungsformular**“), die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf der Website der Bank veröffentlichten „**Wichtigen Rechtlichen Informationen**“ und andere Vertragsbestimmungen, die Bestandteil der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank sind (zusammen der „**Vertrag**“). In Bezug auf die Dienstleistung haben im Falle eines Konflikts mit den Allgemeinen Bedingungen diese Besonderen Bedingungen Vorrang

1.4. Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass:

- die Bank keine Digitalen Vermögenswerte erzeugt und die Verfügbarkeit Digitaler Vermögenswerte für den Handel von Dritten abhängig ist;
- der Kunde unbeschadet der restlichen Bedingungen des vorliegenden Dokuments im Rahmen des Vertrags keinen Zugang zu Digitalen Vermögenswerten hat, die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Handelskontos, jeweils nach der angemessenen Auffassung der Bank oder infolge der Entwicklung geltender Gesetze, Verordnungen und/oder aufsichtsrechtlicher Praktiken in maßgeblichen Ländern, (a) Finanzinstrumente, (b) Zahlungsmittel und/oder (c) E-Geld sind oder (zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit des Vertrags) dazu werden, und sich die Bank dementsprechend das Recht vorbehält, zur Einhaltung ihrer gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen jederzeit (i) die Bedingungen für die Bereitstellung der Dienstleistung anzupassen und/oder (ii) die Bereitstellung der Dienstleistung im Hinblick auf einen oder mehrere Digitale Vermögenswerte zu beenden.
- die Liquidität Digitaler Vermögenswerte, soweit vorhanden, von den Preisen abhängig ist, die durch die Liquiditätsgeber der Bank angeboten werden, wozu geregelte oder nicht geregelte Märkte, Handelsplätze, Kontrahenten und andere

Dienstleister (die „**Liquiditätsgeber**“) für die jeweiligen Digitalen Vermögenswerte zählen können;

- die Bank nicht verpflichtet ist, Preise für Digitale Vermögenswerte zur Verfügung zu stellen, insbesondere in Situationen der Illiquidität, in denen keine Preise von den Liquiditätsgebern der Bank zur Verfügung stehen;
- die Bank im Falle der Illiquidität von Digitalen Vermögenswerten im eigenen Ermessen Preise für die Digitalen Vermögenswerte festsetzen kann, dazu jedoch nicht verpflichtet ist. Die Bank kann in einem solchen Szenario, ohne dazu verpflichtet zu sein, den Wert durch Anwendung von Kursen aus elektronischen Finanzinformationssystemen oder anderen angemessenen Quellen, wie von der Bank bestimmt, ermitteln;
- die Bank nicht zusagt, dass der Nachweis des Kaufs eines Digitalen Vermögenswerts in einem Dezentralisierten Register von einem Gericht als ausreichender Nachweis der Eigentümerschaft für diesen Digitalen Vermögenswert angesehen wird;
- die Bank dem Kunden gegenüber nicht für Risiken in Verbindung mit dem Eigentumsnachweis mithilfe von Daten in einem Dezentralisierten Register haftbar ist; und
- dass die Bank, sofern dies nicht gesetzlich oder durch Gerichtsbeschluss erforderlich ist, nicht verpflichtet ist, Maßnahmen zu ergreifen, um den Eigentumsanspruch an den Digitalen Vermögenswerten, der durch Daten in einem Dezentralisierten Register nachgewiesen wird, unanfechtbar zu machen.

Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass der Kunde über das System **nicht** zu Folgendem in der Lage ist, soweit nicht ausdrücklich anders durch die Bank zugesagt und/oder in diesen Besonderen Bedingungen beschrieben:

- Digitale Vermögenswerte von einer Adresse oder einer Wallet in einem maßgeblichen Dezentralisierten Register (jeweils eine „**Dezentralisierte Registeradresse**“ bzw. „**DLA**“) oder von einem anderen dezentralisierten Register oder einer Börse mit dem Handelskonto oder anderweitig mit dem System zu kaufen, zu erhalten oder an dieses zu übertragen,
- Waren oder Dienstleistungen mit Digitalen Vermögenswerten zu kaufen oder zu verkaufen und/oder die Übertragung oder die Auslieferung Digitaler Vermögenswerte an eine angegebene DLA oder Börse oder die Auslieferung physischer Tokens, Zertifikate oder anderer Instrumente, die einen Digitalen Vermögenswert beinhalten, zu beantragen.

1.5. Soweit nicht anders angegeben, haben groß geschriebene Begriffe in diesen Besonderen Bedingungen, die hierin nicht anders definiert sind, die ihnen in den allgemeinen Bedingungen der Bank in der jeweils gültigen Fassung und/oder neu formulierten Fassung (die „**Allgemeinen Bedingungen**“) zugeschriebene Bedeutung

1.6. Ihr Antrag auf die Eröffnung eines Handelskontos bei der Bank oder Ihre Nutzung oder fortgesetzte Nutzung der Dienstleistung wird als Ihre Zustimmung dazu angesehen, dass Sie rechtlich durch den Vertrag im Sinne der Definition dieses Begriffs in Abschnitt 1.3 gebunden sind.

### 2. Pflichten der Bank | Beschränkungen

2.1. Unbeschadet der restlichen Bedingungen des Vertrags erkennt der Kunde an und akzeptiert, dass die Rolle, die Verpflichtungen und die Haftung der Bank gegenüber dem Kunden in Bezug auf die Digitalen Vermögenswerte im Rahmen der Dienstleistung auf Folgendes beschränkt sind:

- (a) das Halten der Digitalen Vermögenswerte als Nominee (Treuhänder) in ihrem eigenen Namen, jedoch auf Rechnung des Kunden, gemäß den Bedingungen dieses Vertrags;
- (b) der Ausführung der Anweisungen des Kunden in Bezug auf die Digitalen Vermögenswerte, soweit möglich und vorbehaltlich der Beschränkungen des Vertrags.

<sup>1</sup>Im Sinne der Richtlinie (EU) 2014/65 in der jeweils gültigen Fassung.

<sup>2</sup>Im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 in der jeweils gültigen Fassung.

<sup>3</sup>Im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 in der jeweils gültigen Fassung.

2.2. Soweit nicht anders angegeben, hat die Bank keine Due-Diligence-Prüfung der Digitalen Vermögenswerte oder ihrer Emittenten durchgeführt. Falls die Bank eine Due-Diligence-Prüfung der Digitalen Vermögenswerte und/oder des Emittenten durchgeführt hat, geschah dies allein zu ihrem eigenen Nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Informationen zu einer gegebenenfalls durch die Bank vorgenommenen Due-Diligence-Prüfung zu erhalten, und hat kein Anrecht, sich auf eine solche Due-Diligence-Prüfung, die Art und Weise, in der eine solche Prüfung durchgeführt wurde, oder deren Schlussfolgerungen oder Ergebnisse zu stützen oder davon zu profitieren.

### 3. Gebühren

3.1. Die Dienstleistung und jede Transaktion (wie nachstehend definiert) unterliegen den Gebühren (die „Gebühren“), die detailliert im aktuellen Gebührenverzeichnis auf der Website der Bank genannt oder getrennt schriftlich vereinbart wurden. Alle für die Bereitstellung der Dienstleistung fälligen Gebühren werden dem Kunden bekannt sein, bevor die Bereitstellung der Dienstleistung vom Kunden bei der Bank beantragt wird.

3.2. Die Bank behält sich das Recht vor, die Gebühren jederzeit zu ändern, und der Kunde wird über solche Änderungen vor deren Inkrafttreten in einer Weise, die die Bank für angemessen hält, benachrichtigt.

3.3. Die Bank behält sich das Recht vor, unterschiedliche Gebühren gemäß objektiver, durch die Bank festgelegter Kriterien (z. B. Volumen der Digitalen Vermögenswerte, Auftragsvolumen) anzuwenden. Die Methodik für die Preisfestsetzung wird im Gebührenverzeichnis auf der Website der Bank veröffentlicht.

### 4. Verwahrung der Digitalen Vermögenswerte

4.1. Die über das System erworbenen Digitalen Vermögenswerte können durch die Bank verwahrt werden, (a) entweder unmittelbar oder (b) mittels einer dritten Depotbank, Verwahrstelle oder eines professionellen Dienstleisters (jeweils ein „Unterverwahrer“) im Namen der Bank, die als Nominee (Treuhänder) agiert, jedoch auf Rechnung und auf alleiniges Risiko des Kunden. Unterverwahrer werden durch die Bank ausgewählt. Auf schriftliche Anfrage stellt die Bank eine Liste der Kriterien bereit, die die Bank für die Identifizierung geeigneter Unterverwahrer anwendet. Alle bisweilen dem Handelskonto des Kunden gutgeschrieben und durch einen Unterverwahrer unterverwahrten Digitalen Vermögenswerte werden von der Bank nur als Nominee im Auftrag des Kunden gehalten, der der rechtmässige und wirtschaftliche Eigentümer dieser Digitalen Vermögenswerte bleibt.

4.2. Die Liste der Unterverwahrer, die durch die Bank für die Digitalen Vermögenswerte genutzt werden können, ist auf der Website der Bank und/oder im System verfügbar und kann bisweilen durch die Bank unangekündigt geändert oder aktualisiert werden. Soweit nicht anders durch die Bank angegeben, ist es dem Kunden nicht gestattet, Anweisungen hinsichtlich der Auswahl der Unterverwahrer zu erteilen, bei denen die Digitalen Vermögenswerte des Kunden verwahrt werden sollen. Die Verwahrung der Digitalen Vermögenswerte des Kunden durch Unterverwahrer unterliegt den Gesetzen, Gepflogenheiten, Regeln und Konventionen, die für den Unterverwahrer gelten, insbesondere in dem Land des Unterverwahrers oder dem Land, in dem der Unterverwahrer die Digitalen Vermögenswerte hält.

4.3. Die im Auftrag des Kunden gehaltenen Digitalen Vermögenswerte dürfen jedoch gemeinsam mit gleichartigen Digitalen Vermögenswerten gehalten werden, die anderen Kunden der Bank, dem Unterverwahrer und/oder anderen Kunden des Unterverwahrers gehören. Dementsprechend, jedoch unbeschadet der Bestimmungen zum Eigentumsanspruch an den Digitalen Vermögenswerten, hat der Kunde nicht das Anrecht auf spezifische Digitale Vermögenswerte, sondern erhält stattdessen, vorbehaltlich geltender Gesetze und Verordnungen sowie des Vertrags, den Anspruch auf eine Menge von Digitalen Vermögenswerten derselben Beschreibung und derselben Quantität oder Qualität, oder auf den entsprechenden Anspruch

auf Aushändigung, den die Bank als Nominee für den Kunden gegenüber einem Unterverwahrer hat, oder den Gegenwert aus deren Verkauf in einer Währung oder Kryptowährung.

4.4. Die Bank ist nicht für Verluste haftbar, die mittelbar oder unmittelbar einer Handlung oder Unterlassung oder der Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz oder einem ähnlichen Ereignis, das einen Unterverwahrer betrifft, zuzuschreiben sind. Falls die Bank nicht in der Lage ist oder es als schwierig ansieht, die bei einem Unterverwahrer hinterlegten Digitalen Vermögenswerte beizutreiben, kann die Bank Ansprüche gegenüber dem Unterverwahrer auf die Rückgabe der Digitalen Vermögenswerte oder auf den Gegenwert aus dem Verkauf solcher Digitaler Vermögenswerte in einer anderen Währung oder Kryptowährung an den Kunden abtreten, soweit ein solcher Anspruch besteht und frei an den Kunden abgetreten werden kann.

4.5. Der Kunde bestätigt und akzeptiert, dass geltende Gesetze, die Art der Digitalen Vermögenswerte nach geltendem Recht und/oder die Bedingungen der Dokumente, die die Angebotsunterlagen der Digitalen Vermögenswerte darstellen (die „Angebotsunterlagen“), es faktisch untersagen oder anderweitig verhindern können, dass die Digitalen Vermögenswerte (oder eine gewisse Anzahl an Digitalen Vermögenswerten) zu irgendeinem Zeitpunkt während der Lebensdauer der Digitalen Vermögenswerte und/oder der Laufzeit des Vertrags an den Kunden zurückgegeben werden und der Kunde akzeptiert, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank, dieses Risiko in vollem Umfang zu tragen und entbindet die Bank dementsprechend von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem Vorstehenden.

4.6. Der Kunde verpflichtet sich und sichert zu, das Risiko zu tragen, dass die direkt von der Bank und/oder über einen Unterverwahrer gehaltenen Digitalen Vermögenswerte aus irgendeinem Grund (z. B. Hacking, Diebstahl, Betrug, Cyberangriff, Verlust des privaten Schlüssels usw.) (jeweils ein „Schadensereignis“) beeinträchtigt werden können, sofern kein Betrug oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Bank vorliegt. Insbesondere haftet die Bank nicht im Zusammenhang mit einem Schadenereignis, das aus einer Handlung, Unterlassung oder anderweitig einem Unterverwahrer zuzurechnen ist.

4.7. Im Falle eines Schadensereignisses wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen und ihn über alle Maßnahmen informieren, die zur Abmilderung der Auswirkungen dieses Schadensereignisses ergriffen wurden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Bank nicht verpflichtet ist, den Eintritt oder die Auswirkungen eines Schadensereignisses zu mildern.

4.8. Die Bank verpflichtet sich nicht, Verwahrdienstleistungen für die Digitalen Vermögenswerte während der gesamten Laufzeit der Digitalen Vermögenswerte anzubieten. Falls die Bank die Verwahrdienstleistungen für die Digitalen Vermögenswerte, aus welchem Grund auch immer, einstellt oder nicht weiter anbieten kann, kann die Bank die Übertragung der Digitalen Vermögenswerte verhindern, bedingen oder verzögern, wenn die Bank dies zu ihrem eigenen Schutz und/oder zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen für notwendig oder angemessen hält.

### 5. Mit den Digitalen Vermögenswerten verbundene Rechte

5.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Digitalen Vermögenswerte verschiedene Rechte und Pflichten beinhalten können, wie sie vom Emittenten definiert und in den Angebotsunterlagen beschrieben sind.

5.2. Die Bank verpflichtet sich nicht, die mit den Digitalen Vermögenswerten verbundenen Rechte auszuüben oder die den Inhabern dieser Digitalen Vermögenswerte auferlegten Pflichten im Namen des Kunden zu erfüllen. Darüber hinaus ist die Bank nicht verpflichtet, dafür zu sorgen oder zu veranlassen, dass der Kunde diese Rechte ausüben kann. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass dies weitreichende Folgen für ihn haben kann, insbesondere, dass die Bank nicht zu Folgendem verpflichtet ist:

- Geltendmachung von Dividenden oder anderen Ausschüttungen des Emittenten der Digitalen Vermögenswerte, auf die der Kunde Anspruch hätte, oder anderweitig die Beantragung, Unterstützung oder Durchführung einer Abrechnung von finanziellen Vermögenswerten, wenn diese in den Bedingungen der Digitalen Vermögenswerte vorgesehen sind,
- Ausübung von Stimmrechten oder anderen politischen Rechten, die mit Digitalen Vermögenswerten verbunden sind (sofern diese existieren),
- Ausübung von Zeichnungs- oder Umtauschrechten, die mit den Digitalen Vermögenswerten verbunden sind,
- Beantragung der physischen Lieferung von physischen Gütern, wenn dies in den Bedingungen der Digitalen Vermögenswerte vorgesehen ist,
- Aufforderung zur Erfüllung der Verpflichtungen des Emittenten gemäß den Bedingungen der Digitalen Vermögenswerte (z. B. die Verpflichtung zur Erbringung einer Dienstleistung, falls dies in den Bedingungen der Digitalen Vermögenswerte vorgesehen ist).

Der Kunde erkennt daher an, dass er möglicherweise nie in vollem Umfang von den Besonderheiten bestimmter Digitaler Vermögenswerte profitieren kann.

- 5.3. Die Bank ist nicht verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um im Namen des Kunden Steuerrückerstattungen zu beantragen.
- 5.4. Für den Fall, dass die Bank dennoch bereit ist, bestimmte Rechte auszuüben oder bestimmte Pflichten zu erfüllen, die mit den Digitalen Vermögenswerten verbunden sind, muss der Kunde der Bank Anweisungen gemäß den von der Bank festgelegten Bedingungen erteilen. Kommt der Kunde dem nicht nach, ist die Bank berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), nach eigenem Ermessen zum Zwecke der Wahrung der mutmaßlichen Interessen des Kunden zu handeln, wie es die Bank mit angemessener Sorgfalt festlegt.

## 6. Ausführung von Aufträgen und Transaktionen in Bezug auf Digitale Vermögenswerte

- 6.1. Die Bank führt Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Digitalen Vermögenswerten („Aufträge“) und Folgetransaktionen mit den Digitalen Vermögenswerten („Transaktionen“) in eigenem Namen, in der Eigenschaft als risikoloser Eigenhändler (commissionnaire) und für Rechnung und auf alleiniges Risiko des Kunden aus.
- 6.2. Die Bank behält sich das Recht vor, Aufträge, einschließlich Änderungs- oder Stornierungsanträge, abzulehnen, wenn dies nach Ansicht der Bank angemessen ist. Wenn die Bank feststellt, dass eine Anweisung unklar oder widersprüchlich ist, kann die Bank beschließen, sie nicht zu befolgen, bis sie sich vergewissert hat, dass die Unklarheit oder der Widerspruch ausgeräumt ist. Auf Verlangen wird der Kunde unverzüglich sämtliche von der Bank erbetenen Informationen und Unterstützungsleistungen erbringen, um den Widerspruch oder die Unklarheit zu klären oder auszuräumen. Die Bank kann die Ausführung von Anweisungen verweigern, von denen sie annimmt, dass sie gegen geltende Gesetze, Vorschriften oder andere relevante Anforderungen verstoßen oder nicht zulässig sind, oder die dazu führen würden, dass die Bank ihre aufsichtsrechtlichen oder gesetzlichen Verpflichtungen verletzt.
- 6.3. Es gibt keinerlei Garantie oder Zusicherung, dass ein Sekundärmarkt für die Digitalen Vermögenswerte existiert oder in Zukunft existieren wird, und die Bank verpflichtet sich nicht, als Market Maker (oder in einer ähnlichen Funktion) in Bezug auf die Digitalen Vermögenswerte zu handeln. Obwohl die Bank sich bereit erklären kann, bestimmte Maklerdienste für die Digitalen Vermögenswerte zu erbringen, gibt es keine Garantie, dass der Kunde in der Lage sein wird, weitere Digitale Vermögenswerte über das System zu erwerben oder Digitale Vermögenswerte, die er über das System erworben hat, zu verkaufen. Zwar können Dritte und Börsen oder Märkte für Digitale Vermögenswerte Preise für die Digitalen Vermögenswerte notieren oder anbieten, die Bank ist jedoch nicht verpflichtet, als Teil der Dienstleistung die Ausführung von Aufträgen mit solchen Dritten oder an

solchen Börsen oder Märkten anzubieten.

- 6.4. Einzelheiten über die Art von Aufträgen, die für die Digitalen Vermögenswerte erteilt werden können, werden auf der Website der Bank und/oder im System veröffentlicht.
- 6.5. Transaktionen werden über das Handelssystem, auf dem Markt (unabhängig davon, ob der betreffende Markt speziell als solcher geregelt ist oder nicht) oder mit dem von der Bank nach eigenem Ermessen gewählten Kontrahenten ausgeführt.
- 6.6. Nimmt die Bank die Ausführung eines Auftrags an, ist sie berechtigt, einen Betrag auf dem Konto des Kunden zu belasten oder zu blocken, der zur Deckung des Kaufpreises dient, bis die Transaktion abgewickelt ist.
- 6.7. Die Abrechnung von Transaktionen mit den Digitalen Vermögenswerten kann länger dauern als der übliche Abwicklungszyklus von regulierten Wertpapierbörsen oder anderen Märkten und Handelseinrichtungen. Nach der Übermittlung eines Auftrags kann der Kunde diesen nur dann stornieren oder zurückziehen, wenn die Bank nach ihrem alleinigen Ermessen der Ansicht ist, dass eine solche Stornierung oder ein solcher Rückzug möglich ist und ihren oder den Interessen des Kunden und/oder dem Betrieb des Systems nicht abträglich ist.
- 6.8. Die Verpflichtung der Bank in Bezug auf Transaktionen setzt voraus, dass die Bank die betreffenden Gelder tatsächlich erhält oder, im Falle von Digitalen Vermögenswerten, dass die betreffenden Digitalen Vermögenswerte (mit einer ausreichenden Anzahl von Bestätigungen) bei einer von der Bank oder einem Unterverwahrer kontrollierten DLA eingehen, auch wenn die mit diesen Geldern oder Digitalen Vermögenswerten verbundenen Gutschriften oder Belastungen bereits vor der tatsächlichen Abrechnung auf dem Handelskonto des Kunden angezeigt wurden. Die Bank ist berechtigt, jederzeit Buchungen auf dem Handelskonto des Kunden zu stornieren, für die keine Abrechnung erfolgt ist oder noch erfolgen muss.
- 6.9. Die Fähigkeit der Bank, Transaktionen auszuführen, kann durch die Bedingungen der Digitalen Vermögenswerte eingeschränkt sein. Insbesondere kann der Emittent vorübergehende oder dauerhafte Beschränkungen für die Übertragung von oder Transaktionen mit Digitalen Vermögenswerten festgelegt haben. Zu diesen Beschränkungen können „Whitelisting“-Verfahren gehören, bei denen nur Anleger, die bestimmte Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche/Know-Your-Customer-Prüfungen bestanden haben, in der Lage sind, Transaktionen durchzuführen. Zu den Beschränkungen können auch anfängliche „Blockierungen“ oder vorübergehende „Einfrierungen“ gehören. Dem Kunden wird darüber hinaus empfohlen, die Angebotsunterlagen und andere für die Digitalen Vermögenswerte geltenden Bedingungen zu konsultieren, um sich über zusätzliche Beschränkungen zu informieren, die sich aus diesen Dokumenten und/oder Bedingungen ergeben können.

## 7. Einschränkungen der Handelsmöglichkeiten

- 7.1. Die Bank kann dem Kunden Beschränkungen und Einschränkungen (die „Beschränkungen“) hinsichtlich des Handels mit Digitalen Vermögenswerten auferlegen, auch wenn solche Beschränkungen nicht durch die Bedingungen der Digitalen Vermögenswerte vorgesehen sind, insbesondere aufgrund dessen, dass die Bank gesetzliche und/oder aufsichtsrechtliche Verpflichtungen einhalten muss.
- 7.2. Sofern die Bank nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart hat, können die Beschränkungen alle oder einige der folgenden Einschränkungen der Fähigkeit des Kunden zum Handel mit den Digitalen Vermögenswerten beinhalten:
- Über das System erworbene Digitale Vermögenswerte können nur über das System verkauft werden.
  - Über das System erworbene Digitale Vermögenswerte können nicht auf eine vom Kunden kontrollierte DLA oder auf eine dritte Partei übertragen werden.
  - Nicht über das System erworbene Digitale Vermögenswerte

können nicht auf das Handelskonto des Kunden bei der Bank übertragen werden.

## 8. Handhabung von „Hard Forks“ und ähnlichen Ereignissen

- 8.1. Jede Uneinigkeit zwischen den Beteiligten eines bestimmten Dezentralisierten Registers kann zu einer Aufteilung eines relevanten Digitalen Vermögenswerts in zwei oder mehr inkompatible Versionen führen (ein solches Ereignis nennt sich „Hard Fork“). Die Handhabung von Hard Forks und ähnlichen Ereignissen (einschließlich „Airdrops“ und anderen Zuteilungereignissen von Digitalen Vermögenswerten) ist aus rechtlicher und praktischer Sicht unsicher. Hard Forks können insbesondere dazu führen, dass die Digitalen Vermögenswerte dupliziert werden, d. h. eine Version der Digitalen Vermögenswerte verbleibt auf einer bestimmten Version des Dezentralisierten Registers, während die andere Version der Digitalen Vermögenswerte auf einer anderen Version desselben Dezentralisierten Registers gehandelt wird. In einem solchen Fall wird erwartet, dass der Emittent der Digitalen Vermögenswerte bestimmt, welche Version des Dezentralisierten Registers unterstützt wird. Die aktuelle Richtlinie der Bank in Bezug auf Hard Forks und ähnliche Ereignisse ist im System verfügbar und kann von Zeit zu Zeit ohne vorherige Ankündigung geändert und aktualisiert werden.
- 8.2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank möglicherweise nicht in der Lage ist, von einer Hard Fork oder ähnlichen Ereignissen (inkl. „Airdrops“ und anderen Zuteilungereignissen von Digitalen Vermögenswerten) zu profitieren. Die Bank wird auch möglicherweise nicht in der Lage sein (und ist nicht verpflichtet), beide Versionen eines Dezentralisierten Registers zu unterstützen. Je nach Entscheidung des Emittenten kann der Kunde die vom Emittenten unterstützte Version der Digitalen Vermögenswerte möglicherweise nicht in Anspruch nehmen. Dies könnte zum vollständigen Wertverlust der auf dem Handelskonto gehaltenen Digitalen Vermögenswerte führen, da diese von ihrem Emittenten nicht mehr unterstützt werden. Vorbehaltlich der Richtlinie der Bank in Bezug auf solche in Artikel 8.1 genannten Ereignisse wird sich die Bank nach besten Kräften bemühen, dafür zu sorgen, dass dem Kunden keine nachteiligen Folgen infolge einer Hard Fork entstehen. Ungeachtet des Vorstehenden hat der Kunde keine Ansprüche gegenüber der Bank im Zusammenhang mit Hard Forks und ähnlichen Ereignissen. Vorbehaltlich der oben genannten Richtlinie der Bank in Bezug auf solche Ereignisse wird sich die Bank nach besten Kräften bemühen, alle wirtschaftlich angemessenen Maßnahmen in Bezug auf eine Hard Fork oder ein ähnliches Ereignis zu ergreifen, die die Bank für angemessen hält.
- 8.3. Gegebenenfalls kann die Bank vom Kunden verlangen, dass er der Bank innerhalb einer bestimmten Frist Dokumente, Informationen und Anweisungen zur Verfügung stellt, um zu veranlassen, dass Digitale Vermögenswerte, die der Bank und/oder einem Unterverwahrer im Rahmen einer Hard Fork in Bezug auf die Position des Kunden in Digitalen Vermögenswerten zugewiesen wurden, auf alleiniges Risiko des Kunden an eine bestimmte DLA oder Börse übertragen werden.

## 9. Risikoallokation

- 9.1. Die Nutzung der Dienstleistung birgt erhebliche Risiken, die sich der Kunde vor dem Zugriff auf die Dienstleistung bewusst sein und akzeptieren muss. Durch die Nutzung der Dienstleistung akzeptiert der Kunde die Risiken, die in der Anlage- und Risikowarnung sowie im Risikohinweis betreffend Digitale Vermögenswerte, die auf der Website der Bank verfügbar sind (der „**Risikohinweis betreffend Digitale Vermögenswerte**“), beschrieben sind und die von Zeit zu Zeit aktualisiert oder ergänzt werden können. Der Risikohinweis betreffend Digitale Vermögenswerte ist diesem Vertrag beigefügt und bildet einen integralen Bestandteil dieses Vertrags.
- 9.2. Der Kunde trägt alle Risiken im Zusammenhang mit Transaktionen von Digitalen Vermögenswerten, einschließlich des Kontrahentenrisikos (d. h., die Kreditwürdigkeit der Bank als Verwahrstelle und/oder die Kreditwürdigkeit eines etwaigen

Unterverwahrers), das Risiko, dass der Emittent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, das Wechselkursrisiko (abhängig von der Referenzwährung des Kunden und der Währung oder Kryptowährung, in der die Digitalen Vermögenswerte erworben werden können), alle im Risikohinweis betreffend Digitale Vermögenswerte beschriebenen Risiken sowie alle in der Anlage- und Risikowarnung beschriebenen Risiken, bezüglich derer der Kunde bestätigt, dass er sie erhalten, gelesen und verstanden hat.

- 9.3. Die Angebotsunterlagen können Angaben und Risikowarnungen zu den Digitalen Vermögenswerten oder den Emittenten enthalten. Solche Angaben und Risikowarnungen sind wichtig und sollten vom Kunden sorgfältig geprüft werden, bevor er in die Digitalen Vermögenswerte investiert. Durch die Beauftragung der Bank mit der Durchführung von Transaktionen im Rahmen des Vertrags sichert der Kunde zu, dass er alle mit diesen Transaktionen verbundenen Risiken, wie sie im Vertrag, in den Angebotsunterlagen und/oder im Risikohinweis betreffend Digitale Vermögenswerte beschrieben sind, verstanden und akzeptiert hat.

## 10. Kein Angebot und keine Beratung

- 10.1. Dem Kunden ist bekannt, dass der Bank die persönlichen Verhältnisse des Kunden, insbesondere die finanziellen Verhältnisse, nicht oder nur teilweise bekannt sind. Die Tatsache, dass die Bank der Ausführung einer Transaktion zustimmt, bedeutet nicht, dass die Bank diese Transaktion empfiehlt oder für den Kunden für angemessen oder geeignet hält. Die Bank prüft nicht die Angemessenheit und/oder Eignung der vom Kunden veranlassten Transaktionen. Die Bank bietet keine Anlage-, Rechts- oder Steuerberatung an und sichert nicht zu, dass die Dienstleistung und/oder Digitalen Vermögenswerte für den Kunden geeignet und/oder angemessen sind. Die Anlageentscheidungen des Kunden beruhen ausschließlich auf seiner eigenen Einschätzung seiner finanziellen Situation und seiner Anlageziele sowie auf seiner eigenen persönlichen Interpretation der verfügbaren Informationen. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für solche Entscheidungen und sollte vor der Entscheidung, in Digitale Vermögenswerte zu investieren, angemessene externe Rechts- und Finanzberatung einholen.
- 10.2. Der Kunde muss seine persönliche (insbesondere finanzielle und steuerliche) Situation, seine Risikotoleranz, seine Anlageziele und andere maßgebliche Umstände sorgfältig prüfen, um beurteilen zu können, ob der Kauf oder Verkauf Digitaler Vermögenswerte eine geeignete Anlage ist. Der Kunde wird nur in Vermögenswerte investieren, deren Verlust er sich leisten kann, ohne seinen Lebensstandard ändern zu müssen, und der Kunde wird die Nutzung der Dienstleistung einstellen, wenn seine persönliche Situation dies nicht mehr zulässt. Dem Kunden ist bewusst, dass er keine Transaktionen durchführen darf, wenn er eine regelmäßige oder sichere Rendite anstrebt. Der Kunde erklärt sich ferner damit einverstanden, dass die Transaktionen nicht für Anlagestrategien geeignet sind, die einen Kapitalerhalt anstreben oder zum Ziel haben.

## 11. Beschränkungen und Einschränkungen

- 11.1. Kunden, die aufgrund ihres Wohnsitzes oder aus anderen Gründen ausländischen Vorschriften unterliegen, die den Zugang zur Dienstleistung verbieten oder einschränken, ist der Zugang zur Dienstleistung und deren Nutzung nicht gestattet. Ganz allgemein bietet die Bank die Dienstleistung nicht in Ländern oder Hoheitsgebieten an, in denen ein solches Angebot oder eine solche Verfügbarkeit als rechtswidrig angesehen würde oder anderweitig gegen geltende Gesetze oder Vorschriften verstossen würde, oder die von der Bank verlangen würden, den Vertrag zu ändern oder die Dienstleistung ganz oder teilweise zu modifizieren, oder die von der Bank verlangen würden, zusätzliche Anträge bei einer Regierungs-, Aufsichts- oder Rechtsbehörde einzureichen oder zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen (in jedem Fall ein „**Ausgeschlossenes Land**“). Die Bank bietet die Dienstleistung nicht für Kunden an, die ihren Wohnsitz in einem Ausgeschlossenen Land haben oder anderweitig den Gesetzen



oder Vorschriften eines solchen Landes unterliegen. Die Bank überwacht nicht die Gesetze und Vorschriften im Wohnsitzland des Kunden und/oder in dem Land, von dem aus der Kunde auf die Dienstleistung zugreift, und es liegt in der Verantwortung des Kunden, diese Gesetze und Vorschriften vor der Nutzung der Dienstleistung einzuhalten und die Bank darüber zu informieren, ob es sich bei diesem Land um ein Ausgeschlossenes Land handelt.

11.2. Im Falle einer Marktstörung oder eines Ereignisses höherer Gewalt kann die Bank den Zugang zur Dienstleistung aussetzen oder den Kunden daran hindern, irgendwelche Aktionen über die Dienstleistung auszuführen. Dem Kunden ist bewusst, dass die geltenden Marktsätze nach einem solchen Ereignis erheblich von den vor einem solchen Ereignis verfügbaren Sätzen abweichen können. Wenn der Kunde im Rahmen einer Transaktion einen von der Bank zur Verfügung gestellten Preis akzeptiert hat, der falsch war, behält sich die Bank das Recht vor, die notwendigen Korrekturen vorzunehmen und die Transaktion des Kunden entsprechend zu revidieren (einschliesslich der Berechnung des korrekten Preises) oder die Transaktion zu stornieren und den erhaltenen Betrag zurückzuerstatten, und kann dafür nicht haftbar gemacht werden. Der Kunde akzeptiert hiermit eine eventuelle Korrektur des Preises, wenn die Bank eine Korrektur unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Fehlers gültigen Preises vorgenommen hat. Ein falscher Preis kann von der Bank insbesondere im Falle von Marktstörungen oder Ereignissen höherer Gewalt korrigiert werden, einschliesslich aussergewöhnlicher Situationen, die ausserhalb der Kontrolle der Bank liegen, wie z. B. fehlende Liquidität, sehr hohe Volatilität, Fehler in den von einem Liquiditätsgeber bereitgestellten Feeds und/oder fehlerhafte Informationen, die von Dritten bereitgestellt werden.

## 12. Haftungsausschluss und Schadloshaltung

12.1. Jegliche Haftung der Bank für Verluste oder Schäden jeglicher Art, ob direkt oder indirekt, wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen, einschliesslich aller Verluste oder Schäden, die infolge (i) des Zugriffs auf das System oder die Website der Bank, (ii) der Nutzung der im System oder auf der Website der Bank verfügbaren Informationen und Dienstleistungen entstehen, (iii) der Unmöglichkeit, auf Informationen oder Dienstleistungen, die im System oder auf der Website verfügbar sind, zuzugreifen oder diese zu nutzen, (iv) der Nichtverfügbarkeit von Preisen in Bezug auf Digitale Vermögenswerte oder des unangemessenen Charakters bestimmter Preise, (v) Fehlern oder Fehlfunktionen von Systemen, Hardware oder Software Dritter, (vi) der Nichtausführung, teilweisen oder verspäteten Ausführung von Transaktionen und/oder (vii) jeglichem Schadensereignis und/oder Situationen höherer Gewalt.

12.2. Bei Nichtverfügbarkeit des Systems (z. B. aufgrund technischer Probleme) hat der Kunde geeignete Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen, z. B. durch Anruf bei der Kundenbetreuung der Bank.

12.3. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden und verpflichtet sich, die Bank von jeglicher Haftung, Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen (einschliesslich angemessener Anwaltsgebühren) schadlos zu halten, die der Bank infolge ihrer Handlungen bei der Ausführung eines vom Kunden erhaltenen Auftrags entstehen oder die sie erleidet, insbesondere infolge von:

- (a) Verletzungen einer der Zusicherungen und/oder Garantien (insbesondere gemäß des Vertrags und/oder den Angebotsunterlagen) durch den Kunden, oder
- (b) Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzliches Fehlverhalten des Kunden.

12.4. Andere Bestimmungen dieser Besonderen Bedingungen oder des Artikels 11 der Allgemeinen Bedingungen bleiben von den Bestimmungen dieses Artikels unberührt und werden durch diese nicht eingeschränkt.

## 13. Änderungen der Dienstleistung

13.1. Unbeschadet der übrigen Bedingungen dieser Besonderen Bedingungen kann die Bank jederzeit den Umfang der Dienstleistung ändern und/oder die Bedingungen für die Nutzung der Dienstleistung bzw. den Zugang zu dieser festlegen, wie z. B.:

- Mindest- und Höchstvolumen,
- maximale Anzahl von Aufträgen,
- maximale Anzahl von Transaktionen.

## 14. Sonstiges

14.1. Die Bank kann die Bedingungen dieser Besonderen Bedingungen jederzeit mit angemessener Frist ändern.

14.2. Bei Einstellung der Dienstleistung und/oder bei Einstellung bestimmter Digitaler Vermögenswerte und/oder bei Beendigung des Vertrags aus irgendeinem Grund gemäß den Bedingungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und/oder auf Wunsch des Kunden, sein Handelskonto zu schliessen, muss der Kunde alle Digitalen Vermögenswerte auf dem Handelskonto innerhalb der entsprechenden Frist verkaufen. Für den Fall, dass der Kunde die Digitalen Vermögenswerte auf dem Handelskonto nicht innerhalb der entsprechenden Frist verkauft, ist die Bank berechtigt, diese Digitalen Vermögenswerte im Namen des Kunden nach eigenem Ermessen (in gutem Glauben) zu verkaufen.

14.3. Der Vertrag unterliegt ausschließlich Luxemburger Recht. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist das Grossherzogtum Luxemburg. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden vor den zuständigen Gerichten am Wohnsitz des Kunden oder jeder anderen zuständigen Behörde zu verklagen, wobei ausschließlich Luxemburger Recht anwendbar ist.